

(Entwurf)

Achte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten

Aufgrund der §§ 7 und 35 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abs. 2 und 3 des § 1 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für die in Ausübung des Mandats anfallenden Fahrten werden bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet. Bei Benutzung eines Privat-Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz gezahlt.

(3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes erhalten die Kreistagsabgeordneten Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz; bei Benutzung eines Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 gezahlt.“

§ 2

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten Ersatz ihres Verdienstaufalles in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe, höchstens jedoch 25,00 Euro pro Stunde. Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstaufall geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Entsprechendes gilt für Kreistagsabgeordnete, denen im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht. Der Pauschalstundensatz für den Nachteilsausgleich im Bereich der Haushaltsführung beträgt 13,00 Euro je angefangene Stunde. Für den Ausgleich von Nachteilen im sonstigen beruflichen Bereich wird ein Pauschalstundensatz von 20,00 Euro je angefangene Stunde gezahlt. Eine angefangene Stunde bis zu 30 Minuten wird als halbe und über 30 Minuten als ganze Stunde abgerechnet. Für Hin- und Rückfahrt sind Zeitzuschläge bei Entfernungen bis zu 25 km von 1 Stunde und bei über 25 km von 2 Stunden zu berücksichtigen.“

§ 3

Die achte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)